

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 472/2019 öffentlich							
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Klein Verfasser/in: Frau Groth	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
Vorgesehene Beratungsfolge <table border="1"> <tr> <td>Gremium</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>A.f. Kinder, Jugend und Familie</td> <td>20.11.2019</td> </tr> <tr> <td>Rat</td> <td>16.12.2019</td> </tr> </table>				Gremium	Datum	A.f. Kinder, Jugend und Familie	20.11.2019	Rat	16.12.2019
Gremium	Datum								
A.f. Kinder, Jugend und Familie	20.11.2019								
Rat	16.12.2019								
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.									
Haushaltsmäßige Auswirkungen									
☒ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).									
☐ für das lfd. Haushaltsjahr									
☒ für Folgejahre									
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.									
TOP Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes in der Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim									

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt die Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes in der Kindertagespflege zum 01.08.2020 gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. m GO NRW
- Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob die zu erbringende Leistung im aufgezeigten Kostenrahmen durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden kann.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Errichtung eines Vertretungsstützpunktes für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

2. Sachverhalt

Im AfKJF vom 31.01.2019 (Beschlussvorlage Nr. 04/2019- auf die Vorlage wird verwiesen-) wurde die Errichtung eines Vertretungsstützpunktes zum 01.08.2020 in zentraler Lage (Bergheim oder Quadrath-Ichendorf) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob die zu erbringende Leistung im aufgezeigten Kostenrahmen durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden kann.

Da es sich bei dem Vertretungsstützpunkt um eine neu einzurichtende öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (GO NRW) handelt, bedarf es hierzu eines Ratsbeschlusses nach §41 I Buchst. m GO NRW.

Wie bereits in der Vorlage 04/2019 erläutert ist die Einrichtung und fachliche Unterstützung eines tragbaren Vertretungssystems gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Vertretung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) §22 Abs. 2 Nr. 4 und in §23 Abs. 4 S.2 SGB VIII formuliert. In §23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII heißt es: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Nur wenn dieser Rechtsanspruch erfüllt wird, hat die Kommune einen Anspruch auf die Landesförderung der vorgehaltenen Tagespflegeplätze im Rahmen des KiBiz.

Für Eltern ist eine funktionierende Vertretung ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für eine Betreuung in der Kindertagespflege, da unvorhergesehene Ausfälle der Tagespflegeperson fehlende Planungssicherheit zur Folge hat.

Darüber hinaus ist es für die Tagespflegeperson notwendig, im Krankheitsfall in Ruhe genesen zu können und gleichzeitig die Kinder gut betreut zu wissen.

Der Stützpunkt soll grundsätzlich ein Angebot für alle Eltern sein, die ihr Kind im Rahmen der Tagespflege betreuen lassen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoll, dass Konzept wie folgt auszugestalten:

Drei Vertretungstagespflegepersonen betreuen bei Krankheit oder Urlaub der regulären Tagespflegeperson insgesamt bis zu 9 Kinder im Stützpunkt.

Die dritte Tagespflegeperson ist vorzugsweise beauftragt, die pausen- urlaubs oder krankheitsbedingten Ausfälle der Kolleginnen abzufedern.

Rahmenbedingungen des Vertretungsstützpunktes:

- Kernbetreuungszeit Montag- Freitag von 08:00 Uhr -16:00 Uhr (= tägl. 8 Std = 40Std. wöchentlich). Eine der drei Tagespflegepersonen soll morgens täglich eine Vorbereitungszeit von 30 Min. eingeräumt werden.
- 9 Plätze pro Betreuungstag können maximal belegt werden
- Vorzugsweise für berufstätige Eltern
- Ab dem 2. Krankheitstag der Tagespflegeperson
- Gute Erreichbarkeit für Eltern und Tagespflegepersonen – zentrale Lage
- Der Stützpunkt kann bei drei Vertretungskräften und 9 Kindern bis zu 30 Kooperationen mit Tagespflegepersonen abschließen, um so eine gewisse Planbarkeit/Auslastung des Stützpunktes zu gewährleisten und eine Durchführung des konzeptionell geforderten Bindungsaufbaus zwischen Vertretung und Kind überhaupt durchzuführen
- Die Kriterien, nach denen entschieden wird, wer eine Kooperation abschließen kann, sind im Rahmen der endgültigen Konzeptionierung und der Qualitätsentwicklung des Vertretungsstützpunktes festzulegen
- Beratung und Begleitung durch die städt. Fachberatung (zusätzlicher Mehrbedarf von 4 Stunden pro Woche)

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vertretungsstützpunktes:

- Kooperationsverträge zwischen Tagespflegepersonen und Jugendamt
- Bindungsaufbau durch Kontakte zwischen Tagespflegepersonen / Kindern und Vertretungsstelle und durch Teilnahme der Eltern an einer offenen Spielgruppe / eines offenen Cafés im Vertretungsstützpunkt
- Vorlage wichtiger Informationen über das Kind im Vertretungsstützpunkt

Räumlichkeiten des Vertretungsstützpunktes:

- Für die Nutzung angemieteter Räume bedarf es eines Antrages auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Baubehörde
- 90-100 qm
- barrierefreier Zugang
- mindestens 1 Spielzimmer und 1 Schlafzimmer, Küche, Bad, Büro/ Materialraum
- Außengelände oder Spielplatz in näherer Umgebung

Grobe Kostenschätzung für den Vertretungsstützpunkt:

Raumkosten / laufende Kosten

- Mietkosten / warm ca. 1200,-€ monatlich = 14.400,00 jährlich
- Instandhaltungskosten/ Raumpflege/ laufende Materialkosten monatlich 250,-€ = 3000,-€ jährlich
- Einmalig Erstaussstattung: 15.000,-€ - als Investivkosten, da auch bei Vergabe an Träger Erstaussstattung im Besitz der Kreisstadt Bergheim verbleibt.
- Kosten für Umbaumaßnahmen: 15.000,-€ als Investitionszuschuss für den Vermieter (eine genaue Berechnung ist erst möglich, wenn ein konkretes Mietobjekt zur Verfügung steht).
- Investivzuschuss U3 vom LVR entfällt, da keine neuen Plätze geschaffen werden

Jährlich laufende Miet- und Nebenkosten: 17.400,-

Einmalige Kosten in 2019: 30.000,-€

Personalkosten

- | | |
|---|-----------|
| • 32,5 Std. TVÖD S 2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = | 35.000,-€ |
| • 30 Std. TVÖD S 2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = | 33.000,-€ |
| • 15 Std. TVÖD S2 (Kinderpflegerin/Stützpunkt) = | 16.500,-€ |
| • 4 Std. TVÖD S 12 (Sozialpädagogin/Fachberatung) = | 9.000,-€ |

Jährlich gesamt:

93.500,- €

Gesamtkosten für Vertretungsstützpunkt mit 40 Stunden Betreuung:

Einmalig 2019:

- | | |
|----------------------|-----------|
| o für Umbau | 15.000,-€ |
| o für Erstaussattung | 15.000,-€ |

Laufende Kosten jährlich:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| o Miet- und Nebenkosten: | 17.400,-€ |
| o Personalkosten: | 93.500,-€ |
| o Laufende Gesamtkosten jährlich: | 110.900,-€ |

Zusätzlich zum Vertretungsstützpunkt wird das Vertretungsmodell „Freihaltepauschale“ beibehalten. Tagespflegepersonen, die einen freien Platz haben, können eine Freihaltepauschale in Höhe von monatlich 234,- Euro beantragen. Dafür stellen sie den Platz für Vertretungssituationen und unterjährige Aufnahmen von Kindern zur Verfügung.

Hierdurch wird das in §5 SGB VIII verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gewahrt.

Die Verwaltung beabsichtigt, nach der positiven Entscheidung des Rates am 16.12.2019 ein Interessenbekundungsverfahren für die Vergabe der Trägerschaft des Vertretungsstützpunktes durchzuführen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Maßnahme ist aufgrund des rechtlichen Anspruches auf eine Vertretung erforderlich. Alternativen werden z.Zt. nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Im Rahmen der Haushaltsberatung hat der AfWLF mit Beschluss vom 26.03.19 die Einrichtung des Vertretungsstützpunktes unter den Vorbehalt der Refinanzierung durch die anstehende KiBiz-Revision gestellt.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind in der PG 060 140 „Pflegekinderdienst“ unter dem PSK 54220100 „Miete / Instandhaltung / lfd. Kosten“ für 2020 Aufwendungen i.H.v. 40.200,- € eingeplant. Diese Mittel sind so kalkuliert, dass hiervon Anmietung ab 01.08.20 sowie der erforderliche Umbau der jeweiligen Räumlichkeiten beglichen werden kann.

Da bei der Haushaltsaufstellung von einer Umsetzung des Vertretungsstützpunktes durch die Kreisstadt Bergheim ausgegangen wurde, sind zusätzlich in der PG 060 140 „Pflegekinderdienst“ unter dem PSK 5001000 „Personalkosten“ die erforderlichen Personalkosten in Höhe von 39.000,- € für 2020 eingeplant.

Somit stehen für 2020 79.200,- € für die Einrichtung des Vertretungsstützpunktes zum 01.08.2020 zur Verfügung.

Mittlerweile liegt den Kommunen der Referentenentwurf zur KiBiz-Revision vor. Danach sind folgende gesetzliche Änderungen von Seiten des Landes beabsichtigt, die zu bisher nicht veranschlagten Mehrerträgen ab 01.08.2020 in der PG 060 140 „Pflegekinderdienst“ führen:

- § 24 KiBiz (geplant) – Erhöhung der jährlichen Förderung eines Tagespflegeplatzes um 305,- €
- § 47 Abs. 3 KiBiz (geplant) – Förderung der Fachberatung mit 500,- € je zu betreuender Tagespflegeperson

Diese geplanten Gesetzesänderungen führen voraussichtlich zu bisher nicht im Doppelhaushalt veranschlagten, jährlichen Mehrerträgen (d.h. pro Kita-Jahr – 01.08.-31.07.) i.H.v. ca. 103.500,- €, denen keine zu leistenden Mehraufwendungen gegenüberstehen, so dass nach der bisher vorliegenden Kostenschätzung (siehe Punkt 2 „Sachverhalt“) für den Vertretungsstützpunkt eine fast vollständige Refinanzierung durch die KiBiz-Revision im Bereich Tagespflege erfolgt.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastung, Inanspruchnahme und Evaluation der Tagespflege